# Arbeitshilfe ‚Learning Agreement‘/Studienvereinbarung‘

Ein ‚Learning Agreement‘ bzw. eine ‚Studienvereinbarung‘ ist eine Vereinbarung zwischen mindestens zwei Vertragspartnern: Student und Heimathochschule. Auch eine Vereinbarung zwischen drei Parteien – Student, Heimat- und Gasthochschule – ist durchaus gebräuchlich und z.B. im ERASMUS-Programm obligatorisch. Der Student verpflichtet sich in dem Dokument zur Erbringung bestimmter Studienleistungen an der Gasthochschule, die Gasthochschule verpflichtet sich, dem Studenten den Besuch der im Dokument aufgelisteten Lehrveranstaltungen zu ermöglichen, während die Heimathochschule die Verpflichtung übernimmt, die an der Gasthochschule erbrachten Leistungen anzuerkennen und wie vereinbart anzurechnen.

Die Studienvereinbarung enthält üblicherweise eine Liste der Kurse, die Studierende im Ausland belegen möchten. Obligatorisch sind folgende Angaben:

* Kurs- bzw. Modulnummer,
* Kurstitel
* Niveau
* Anzahl der (ECTS-) Kreditpunkte

Das Dokument kann auch bereits eine Liste derjenigen Kurse bzw. (Teil-)module in das Dokument enthalten, die durch das Auslandsstudium 1:1 ersetzt werden sollen. Damit ist eine Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens nach der Rückkehr der Studierenden verbunden.

Das Dokument enthält idealerweise zudem folgende Angaben des Studierenden:

* angestrebter Abschluss
* Studienfach/Studienfächer
* abgeschlossene Semester/Studienjahre bei Antritt des Auslandsaufenthaltes
* Gasthochschule

Diese Angaben erleichtern die Bewertung und Unterzeichnung des Studienvorhabens. Die zusätzliche Vorlage einer Übersicht über die bisher erbrachten Leistungen des/der Studierenden (Datenabschrift, ‚Transcript of Record‘) macht die Beurteilung noch leichter.

Auch wenn eine Studienvereinbarung in schriftlicher Form nicht immer zwingend notwendig ist, sollte sie dennoch immer geschlossen werden. Eine mündliche Absprache, wie zurzeit noch in den Bachelor-Studienordnungen der JGU empfohlen, schafft keine Rechts- und Planungssicherheit für die beteiligten Parteien. Eine Prüfung und schriftliche Bestätigung der 1:1 Anrechnung erleichtert und beschleunigt zudem die spätere Anerkennung.

Das schriftliche Dokument ist zudem ein unverzichtbares Instrument der Qualitätssicherung. Deshalb sollte es sorgfältig erstellt und geprüft werden. Das setzt voraus, dass dem Studenten vor dem Ausfüllen des Learning Agreements folgende Informationen zugänglich sind:

Kursangebot der Gasthochschule und Rahmenbedingungen der Anerkennung an der Heimathochschule.

Die Studienvereinbarung hat eine bindende Wirkung für die Heimathochschule. Sie sollte deshalb nicht blind unterzeichnet werden. Die sorgfältige Prüfung durch die zuständige Stelle/Einrichtung/Person kann nur auf Fachebene erfolgen und setzt voraus, dass dem Unterzeichner Informationen über die Gasthochschule und die vom Studierenden ausgewählten Lehrveranstaltungen vorliegen. Da die Beschaffung dieser Informationen oft ein Problem für Studierende und Lehrende ist, sollte man hier möglichst pragmatisch vorgehen. Von einer übergenauen Prüfung des Learning Agreements ist auf jeden Fall abzuraten, denn sie ist für extrem zeitaufwendig für die Prüfenden und potentiell mobilitätshemmend. Studierende können nur in den seltensten Fällen eine Lektüreliste oder einen Ablaufplan für einen Kurs vorlegen, der zum Zeitpunkt der Erstellung des Learning Agreements noch ca. ein halbes bis ein Jahr oder sogar noch weiter in der Zukunft liegt. Den zuständigen Prüfenden wird empfohlen, Modulhandbücher, Modulbeschreibungen, Kurstypen oder Studienverlaufspläne der Gasthochschule einzusehen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob Kurse anerkannt werden können und welche Lehrveranstaltungen des hiesigen Studiengangs sie ersetzen sollen. Sind keine Modulhandbücher vorhanden (z.B. in den USA oder Australien), geben die Kursnummer und Studienverlaufsplan Auskunft über das Niveau des Kurses.

Letztendlich gilt es darauf zu vertrauen, dass die ausländische Hochschule ein bestimmtes Niveau hat. Bei Partnerhochschulen kennt man das Niveau; bei den restlichen Hochschulen sollte man ggf. auf Rankings oder andere Informationsquellen zurückgreifen, falls Unsicherheiten bestehen.

Hilfreich bei der Erstellung, Prüfung und Unterzeichnung des Learning Agreements sind bei Aufenthalten an Partnerhochschulen auch die in der Vergangenheit getroffenen Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen. Für Aufenthalte an Partnerhochschulen, die häufig von den Studierenden gewählt werden, sollten Learning Agreements und Anerkennungsentscheidungen gesammelt und in geeigneter Form als Entscheidungshilfen zur Verfügung gestellt werden. Stellt man die Entscheidungen auch den Studierenden zur Verfügung, können sie anhand dieser Information bereits eine gewisse Vorauswahl ihrer Kurse vornehmen und so die Arbeit der zuständigen Person/Stelle (Studienmanager, Partnerschaftsbeauftragter, Prüfungsausschuss o.ä.) erleichtern.

Zu empfehlen sind ggf. auch Beratungsgespräche durch Lehrende / Partnerschaftsbeauftragte etc. vor der Auswahl der Kurse. Der Auslandsstudienberater kennt idealerweise die Partnerhochschule und ihr Studienangebot und kann die Studierenden entsprechend beraten.